

TABELLE A1

DEFINITION DER KLASSEN UND KATEGORIEN DER ARBEITEN

KLASSE	KATEGORIE	GEGENSTAND
I		<b>Landwirtschaftliche, industrielle, zivile, künstlerische und dekorative Bauten.</b>
	a	Bauten einfacher Gestaltung, landwirtschaftliche Gebäude, Lager, einfache Industriegebäude ohne besondere technische Erfordernisse, Werkhallen, Baracken, provisorische Gebäude ohne Bedeutung u.ä. Betondecken und Ziegeldecken für Wohngebäude, gestützt auf gewöhnlichem Mauerwerk mit normaler Tragfähigkeit bis zu 5 m Spannweite.
	b	Industriegebäude von durchschnittlicher baulicher Bedeutung. Landwirtschaftliche Gebäude von besonderer Bedeutung. Schulen, kleine Krankenhäuser, Volkswohnhäuser, Kasernen, Gefängnisse, Schlachthäuser, Friedhöfe, Märkte, Bahnhöfe u.Ä., wenn sie von durchschnittlicher Bedeutung sind, Strukturen aus Metall.
	c	Die unter Buchstabe b) genannten Gebäude, wenn sie von größerer Bedeutung sind, wichtige Schulen und Oberschulen, Badeanstalten und Bauten für sportliche Zwecke, Wohnhäuser und gewerbliche Bauten, einfache Villen u.ä.
	d	Paläste und Bürgerhäuser, große und kleine herrschaftliche Villen, Gärten, wichtige öffentliche Bauten, Theater, Kinos, Kirchen, Banken, Hotels, provisorische Gebäude für Gestaltungszwecke, ornamentale Glashäuser und im allgemeinen alle Gebäude von technischer und architektonischer Bedeutung. Industriebauten mit speziellen Eigenschaften und besonderer technischer Bedeutung. Künstlerische Restaurierungen und Teilbauleitpläne.
	e	Bauten von rein künstlerischem und monumentalem Charakter. Kioske, Pavillons, Brunnen, Altäre, Gedenkstätten, Grabstätten. Außen- oder Innengestaltung und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten. Zeichnung von Möbeln, Kunstwerken aus Metall, Glas usw.
	f	Strukturen oder Teile von Strukturen aus Stahlbeton.
	g	Strukturen oder Teile von Strukturen aus Stahlbeton, welche eine besondere technische Studie benötigen einschließlich erdbebensicherer Strukturen.
II		<b>Vollständige Industrieanlagen u.z.: Maschinen, Geräte, allgemeine und Nebeneinrichtungen, welche für die Industrietätigkeit erforderlich sind, einschließlich von Gebäuden, wenn diese integrierender Bestandteil der Maschinenausrüstung und der Industrieeinrichtung sind.</b>
	a	Anlagen für die Müllerei, Papier-, Lebensmittel-, Naturfaserstoff-, Holz-, Lederindustrie u.Ä.
	b	Anlagen für die anorganische chemische Industrie, für die Herstellung und Destillation von Brennstoffen, eisenverarbeitende Anlagen, mechanische Werkstätten, Schiffswerften, Zement-, Kalk-, Ziegelstein-, Glas- und Keramikfabriken, Gärindustrieanlagen, Anlagen für die Lebensmittelchemie, Färbereien.
	c	Anlagen für die organische chemische Industrie, für die spezielle chemische Kleinindustrie, Metallurgieanlagen (ausgenommen jener für Eisen), Anlagen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Mineralien für die Einrichtung und den Betrieb von Gruben und Bergwerken.
III		<b>Allgemeine haustechnische Anlagen im Inneren von Industriebetrieben oder von Bauten oder Gruppen von Zivilbauten, u.z. Maschinenausrüstung, Geräte und Zubehör, die nicht unmittelbar mit dem technischen Ablauf verknüpft sind und nicht zu den Bauten zählen, die in den obigen Klassen als Ganze berücksichtigt sind.</b>
	a	Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Dampf, Elektrizität und Antriebskraft, für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser im Innern von Gebäuden oder für Industriezwecke, sanitäre Anlagen, Kanalisationsanlagen von Wohnhäusern oder Industriebauten und Anlagen für die Aufbereitung von Abwasser.
	b	Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Kälte, von Druckluft, Vakuumanlagen, Heizungsanlagen, Befeuchtungs- und Entlüftungsanlagen, mechanische Beförderung.
	c	Beleuchtungs-, Telefon-, Signalisierungs-, Kontrollanlagen usw.

KLASSE	KATEGORIE	GEGENSTAND
IV		<b>Elektroanlagen.</b>
	a	Thermoelektrische Anlagen, Anlagen der Elektrochemie und Elektrometallurgie.
	b	Wasserkraftwerke, Transformations- und Umwandlungsanlagen, Anlagen für den Elektroantrieb.
	c	Leitungs- und Netzanlagen für die Übertragung und Verteilung der Elektrizität, Telegrafie, Telefonie, Radiotelegrafie, Radiotelefonie.
V		<b>Isolierte Maschinen und deren Teile.</b>
VI		<b>Eisenbahnen und Straßen.</b>
	a	Straßen, Straßenbahnlinien und Schienenwege auf dem Flach- und Hügelland mit Ausnahme der bedeutenden Kunstbauten, welche getrennt zu verrechnen sind.
	b	Straßen, Straßenbahnlinien und Gebirgsbahnen oder jedenfalls solche mit besonders schwieriger Planung, ausgenommen Kunstbauten von Bedeutung und Stationen von besonderer Art, welche getrennt zu verrechnen sind. Schwebebahnen und Seilbahnen.
VII		<b>Trockenlegungen, Bewässerungen, hydraulische Anlage für die Erzeugung von Elektrizität und Antriebskraft, Hafenanlagen und Anlagen für die Binnenschifffahrt, Wildbach- und Lawinverbauung, ähnliche Werke, ausgenommen Kunstbauten von Bedeutung, welche getrennt zu verrechnen sind.</b>
	a	Trockenlegungen und Bewässerungen sowie natürlicher Abfluss, Regelung von Wasserläufen und Gebirgsbecken.
	b	Trockenlegungen und Bewässerungen mit mechanischer Wasserschöpfung (ausgenommen Maschinenausstattung). Wasserableitung für Antriebskraft und Erzeugung von Elektrizität.
	c	Anlagen für die Binnenschifffahrt und Hafenanlagen.
VIII		<b>Anlagen für die Fassung, die Leitung und Verteilung von Wasser - städtische Kanalisierungen.</b>
IX		<b>Brücken, isolierte Werke, Spezialstrukturen.</b>
	a	Mauer- und Holzbrücken, Bauten oder Gebäude für hydraulische Anlagen, herkömmliche Holz- oder Metallstrukturen.
	b	Staudämme, Becken, Hebewerke. Brücken aus Stahl. Metallstrukturen besonderer Art sowie von außergewöhnlicher baulicher Bedeutung, die besondere Berechnungen erfordern.
	c	Galerien, unterirdische- und Unterwasserwerke, Spezialgründungen.